

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
- Drucksache 8/1490 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A Problem

In seinem rechtskräftigen Urteil vom 26. Oktober 2021 (3 K 441/16) führt das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern aus, dass landesrechtlich neben der Erhebung linearer Abfallgebühren (siehe § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes) auch eine progressive Staffelung von Abfallgebühren (siehe § 6 Absatz 4 Nummer 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes) zulässig ist. Die landesrechtliche Zulässigkeit einer degressiven Ausgestaltung der Abfallgebührensätze hingegen wird vom Oberverwaltungsgericht verneint.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Aufgabenträger der Abfallentsorgung haben in ihren Abfallgebührensatzungen auch degressive Ausgestaltungen von Abfallgebührensätzen geregelt. Für diese Satzungen droht – mangels landesgesetzlicher Ermächtigung (auch) zur Erhebung degressiver Gebühren – die Feststellung einer Gesamtnichtigkeit, zumal die korrekte Festlegung von Maßstäben zur Bemessung von Gebühren einschließlich hieraus folgender Gebührensätze zu den elementaren Mindestbestandteilen von Gebührensatzungen gehören.

B Lösung

Paragraph 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes wird dahingehend erweitert, dass für die Abfallbeseitigung ausdrücklich eine degressive Staffelung der Abfallgebühren zugelassen wird.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE auf Drucksache 8/1490 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 9. März 2023

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 35. Sitzung am 9. November 2022 den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, auf Drucksache 8/1490 in Erster Lesung beraten und diesen federführend an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an den Agrarausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2022 beschlossen, in seiner 30. Sitzung am 12. Januar 2023 ein Expertengespräch durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Landkreis Rostock, dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V., der Hansestadt Rostock, dem Umweltbundesamt sowie der Entsorgungsgesellschaft Vorpommern-Greifswald die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eröffnet. Von dieser Möglichkeit haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreis Rostock, der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. sowie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Gebrauch gemacht. Die wesentlichen Ergebnisse des Expertengesprächs werden in Ziffer III ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung geprüft, ob der Gesetzentwurf die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften zum Inhalt hat, welche den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, da in diesem Falle eine Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juli 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen insbesondere anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien erforderlich wäre. Der Ausschuss sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Einführung neuer oder eine Änderung bestehender Rechtsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, sodass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2018/958 entbehrlich ist. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 9. März 2023 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Agrarausschusses

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 18. Januar 2023 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE bei Gegenstimmen vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP beschlossen, dem federführend zuständigen Innenausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

1. Ergebnisse des Expertengesprächs

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, den Gesetzentwurf ausdrücklich zu begrüßen. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 (Az.: 3 K 441/16), in dem die Erhebung sogenannter degressiver Abfallgebühren für unzulässig erklärt worden sei, bestehe dringender Handlungsbedarf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sei es hierdurch verwehrt, Leistungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung dergestalt zu staffeln, dass die Entleerung eines größeren Abfallbehälters je Liter Behältervolumen günstiger sei als die Entleerung eines kleineren Abfallbehälters. Mit der Eröffnung der Möglichkeit zur Erhebung degressiver Abfallgebühren sei kein Mengenrabatt beabsichtigt. Es solle und müsse allerdings möglich sein, die Gebühren so zu verteilen, dass sich das Maß der Inanspruchnahme widerspiegele. Schließlich werde beim Entsorger auf der Deponie oder in der Müllverbrennungsanlage ausschließlich nach dem Gewicht abgerechnet. Aufwendige Untersuchungen zur Inanspruchnahme von Tonnen aller Größen in verschiedenen Wohnlagen in den Landkreisen und Städten in Mecklenburg-Vorpommern hätten gezeigt, dass das Gewicht pro Liter Restmülltonne in den kleinen Tonnen mit 60, 80 oder 120 Litern deutlich größer sei als in den Großgefäßen mit 1 100 Litern. Das liege daran, dass Abfälle in kleinen Behältern ungleich stärker verpresst würden als solche in großen Behältern. Da nicht die Vermeidung der Inanspruchnahme von Behältervolumen, sondern die Vermeidung von Abfällen Ziel des Gesetzgebers sei, müsse der Blick auf die Abfallmasse und nicht auf die Behältergröße gerichtet werden. In den Kalkulationen werde ermittelt, was der Liter Restmülltonne koste. Dieser Preis werde dann mit einem Faktor multipliziert, der diese Schüttdichte berücksichtige. Nur dadurch komme es dazu, dass es so aussehe, als ob es eine degressive Gebühr im Sinne eines Mengenrabattes wäre. Dem sei aber nicht so. Weil sich dieses Gebührensystem im Land seit Jahren und Jahrzehnten etabliert habe und auch bei den Bürgern sehr gut angenommen werde, wollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin die Möglichkeit haben, dass in den Kreistagen oder in der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock entschieden werde, ob ein lineares Gebührensystem gewollt sei oder man ein Gebührensystem wolle, das dieses Maß der Inanspruchnahme berücksichtige. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern habe alle Landkreise und die Hansestadt Rostock gezwungen, sehr schnell ihre Gebühren neu zu kalkulieren, was zu einer grotesken Umverteilung gezwungen habe. Die Gebühren für die Großbehälter, die insbesondere in großen Wohnanlagen stünden, seien drastisch gestiegen und die Gebühren für die kleinen Behälter seien gefallen. Die Verteuerung der großen Tonnen habe zu keiner Abfallreduzierung geführt.

Dazu müssten andere Maßnahmen ergriffen werden, die die Landkreise und kreisfreien Städte auch ergriffen. Der ganz große Appell von den Landkreisen über den Landkreistag sei, das Kommunalabgabengesetz zu ändern, damit die Kreistage zumindest in Zukunft die Möglichkeit hätten, ihr Ermessen auszuüben und zu entscheiden, wie sie die Abfallgebühren angemessen verteilen.

Der Städte und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat angeführt, im Hinblick auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes, wonach es für die Festsetzung degressiver Abfallgebühren einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Regelung bedürfe, werde die Schaffung dieser Regelung durch den Landesgesetzgeber begrüßt. Systematisch sei man aber der Meinung, diese Änderung gehöre nicht in das Kommunalabgabengesetz, sondern in das Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V). Diesbezüglich werde eine Ergänzung des § 6 Absatz 4 Nummer 3 AbfWG M-V dahingehend vorgeschlagen, dass diese um den Satz „Die degressive Gebührenbemessung ist ebenfalls zulässig.“ ergänzt werde. Es sei zwar zunächst nicht ganz abwegig, an eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes zu denken. § 6 AbfWG M-V beinhalte aber eine Spezialregelung für Abfallgebühren und aus rechtstechnischer Sicht müsse der *lex specialis* vorgehen. Wenn das Kommunalabgabengesetz geändert werde, müsse zumindest auch § 6 AbfWG M-V dahingehend ergänzt werden, dass degressive Gebühren zulässig seien. Anderenfalls habe man ein Auseinanderdriften der beiden Gesetze, was äußerst misslich wäre. Des Weiteren sollte der Zusatz „... wenn bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt“ komplett entfallen, da für die Gebührenkalkulation das Äquivalenzprinzip ausreichend sei. Weitere konkretisierende Vorgaben bürden die Gefahr, dass die Rechtsprechung sich dieser Einschränkungen annehme und die praktische Umsetzung dadurch erschwert werde. Auslegungsschwierigkeiten sollten möglichst vermieden werden. Außerdem sollte in § 6 Absatz 3 Satz 3 KAG M-V der Teilsatz „wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.“ gestrichen werden. Das öffentliche Interesse dürfe nicht als Voraussetzung für die Gebührenstaffelung gesetzlich festgeschrieben werden. Folge einer solchen Formulierung wäre, dass die entstehenden Gebührenauffälle durch die Allgemeinheit auszugleichen seien. Eine Gebührenermäßigung im öffentlichen Interesse sollte nicht zulasten der übrigen Gebührenpflichtigen erfolgen. So wie bei der Abfallbeseitigung sollten auch bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung degressive Gebührenbemessungen zulässig sein. Entscheidend sollte auch hier ausschließlich das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip sein. Die Forderung eines öffentlichen Interesses mache eine degressive Gebührenbemessung unmöglich, da die übrigen Gebührenpflichtigen nicht belastet werden dürften. Es werde die Notwendigkeit der Harmonisierung zwischen den Einrichtungen der Abfallbeseitigung und den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gesehen. Sehr wichtig sei zudem, dass niemand zur Erhebung degressiver Abfallgebühren gezwungen werde. Das sollte möglichst klargestellt werden. Zwar stehe im Gesetzentwurf „können“, aber das Oberverwaltungsgericht lege auch ein „Können“ sehr schnell dahingehend aus, dass es auch getan werden solle, falls es möglich sei. Das Maß der Dinge sollte sein, dass die Wahl des Abfallgebührenmodells allein im Ermessen der Körperschaften vor Ort liege.

Der Landkreis Rostock hat ausgeführt, seine Abfallgebühren seit 30 Jahren degressiv kalkuliert und damit eine der wirtschaftlichsten Abfallentsorgungen bereitgestellt zu haben. Die Rest- und Bioabfallgebühren seien entsprechend der tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert worden, was bedeute, dass alle tatsächlich anfallenden Kosten auf die jeweilige Behältergröße gerechnet worden seien. Es habe für die Nutzer ein Anreiz bestanden, große Behälter mit einer vierwöchigen Leerung zu nutzen. Dies wiederum habe die Sammlungskosten und damit den mit Abstand größten Kostenanteil halbiert. Zudem sei damit ein geringerer CO₂-Ausstoß verbunden gewesen. Das Gebührenniveau sei dadurch seit Mitte der 1990er-Jahre unverändert niedrig gehalten worden, was für Akzeptanz bei den Bürgern gesorgt habe. Im tagtäglichen Leben sei es ein wichtiger Aspekt, dass die Bürger wüssten, wie sich die Kosten zusammensetzten und man nachweisen könne, dass die Kosten umso geringer seien, je größer die Behälter seien, weil damit die Anzahl der Entleerungen abnehme. Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 und der zwischenzeitlich nicht erfolgten Gesetzesanpassung sei der Landkreis Rostock gezwungen gewesen, eine lineare Gebührenbedarfsberechnung zu erstellen und die entsprechende Satzung beschließen zu lassen. Nun würden die tatsächlichen Kosten auf die jeweiligen Behälter und Abfuhrhythmen umgelegt. Je größer der Behälter und Abfuhrhythmus sei, umso geringer sei nun der Literpreis. Aus den Erfahrungen mit den Kreistagsmitgliedern und den Bürgern werde dringend empfohlen, den Prozess zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu forcieren. Mit einer degressiven Gebührensatzung rufe man die Bürger nicht auf, mehr Müll zu produzieren. Das Gegenteil sei der Fall. Gerade bei den kleinen Behältnissen würden die Volumen voll ausgeschöpft, weil der Müll verpresst werde. Dadurch würden die Mülltonnen schwerer, was die Gebühren der Entsorgung nach oben treibe. Wenn die Behälter zu klein und damit schnell voll seien, bestehe das Problem, dass der Müll in der falschen Tonne, wie in der Biotonne oder in der Gelben Tonne, lande oder sogar irgendwo in der Landschaft entsorgt werde. Den Kreistagen solle daher die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend über ein Abfallgebührenmodell zu entscheiden. Diesen sei die jeweilige Situation vor Ort bekannt, sodass sie entsprechend dieses Wissens unter den verschiedenen Möglichkeiten die richtige wählen würden.

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. hat konstatiert, die gesetzgeberische Initiative ausdrücklich zu begrüßen. Aus wohnungswirtschaftlicher Sicht könne nur die Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes einer Kostenexplosion bei den Gebühren (Betriebskosten) der Mieter entgegenwirken, denn die Abschaffung der degressiven Berechnungsgrundlage habe erhebliche negative Auswirkungen auf den Bereich der Betriebskosten. Zum Beispiel habe die Hausmüll-Sortieranalyse im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aus dem Jahr 2021, bei der nach Behältergrößen und Siedlungstypen spezifizierte Müllmengen- und Mülldichtemessungen stattgefunden hätten, gezeigt, dass die Schüttdichte in kleineren Behältern (60-120 Liter-Tonne) im Durchschnitt circa 50 Prozent höher liege als in den für Großwohnsiedlungen typischen 1 100 Liter-Behältern. Dies liege daran, dass der Nutzer bei den kleinen Tonnen „stopfen“ könne und dies im Interesse einer geringen Gebührenbelastung auch mache. Bei den Großmüllbehältern sei dies jedoch physisch nicht möglich, weil der Nutzer dazu in die Tonne steigen müsste. Da der angelieferte Müll auf der Deponie jedoch nach Gewicht berechnet werde, seien die anteiligen Deponiegebühren entsprechend höher. Die bisherigen degressiven Gebührenverläufe hätten diesen Umstand berücksichtigt. Ebenfalls habe sich die geringere notwendige Arbeitszeit für die Entleerung der großen Tonnen in den Gebühren widerspiegelt. Die Abfuhr von mehr kleineren Tonnen führe zu höherem Arbeitsaufwand durch Personal und gegebenenfalls höheren Maschinenabnutzungen. Aus diesen Gründen werde keine Bevorteilung durch größere Müllbehälter gesehen, da durch die hohe Anzahl der Nutzer Müllvermeidung eintrete.

Insofern führten degressive Gebühren zu mehr Belastungsgerechtigkeit und lineare Verläufe zu größeren Ungerechtigkeiten. Nach § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) sei der Vermieter jedoch verpflichtet, zugunsten seiner Mieter die kostengünstigste Variante zu wählen. Immerhin seien die Abfallgebühren die drittgrößte Betriebskostenposition innerhalb der gesamten Betriebskosten. Zur Müllvermeidung gebe es zudem Strategien im Rahmen eines konservativen Müllkostenmanagements, indem beispielsweise nachsortiert und geschaut werde, dass der Restmüll nicht im Biomüll oder in der Gelben Tonne lande. Eine Wiederinkraftsetzung der vorherigen Satzungen sollte verpflichtend im Gesetzentwurf verankert werden. Ein Festhalten an der Änderung habe perspektivisch weitere Kostensteigerungen zufolge. Diese träten mit der Umnutzung von 60 oder 80 Liter Tonnen statt 1 100 Liter Tonnen ein, da dies zu erheblichem Mehraufwand bei den Versorgern führte. Aktuell rechne man im günstigsten Fall mit 15 Litern pro Person und im Durchschnitt mit 30 Litern. Dies müsste an Tonnenvolumen bereitgehalten werden. Beim Umstieg auf kleinere Tonnen müssten durch die Wohnungsunternehmen weitere Müllstandplätze geschaffen werden, die zu Veränderungen im Erscheinungsbild der Außenanlagen in Wohngebieten führten. Eine degressive Staffelung der Müllgebühren werde langfristig dem Umweltschutz und der Gebührengerechtigkeit dienen sowie die Betriebskosten angemessen wirtschaftlich erscheinen lassen.

Die Hanse- und Universitätsstadt hat erläutert, man habe in Rostock seit 2002 eine Art degressives Abfallgebührenmodell praktiziert. Trotz der in den letzten zehn Jahren erfolgten Zunahme an Einwohnern von 203 000 auf 209 000 sei das Abfallaufkommen nicht gestiegen. Vielmehr habe es einen Rückgang des Abfallaufkommens pro Einwohner von 480 Kilogramm auf 457 Kilogramm gegeben. Bei der ersten Bewertung des Gerichtsurteiles aus Oktober 2021 sei man der Meinung gewesen, dass man von der dort formulierten Linearität der Gebührenkalkulation nicht betroffen sei, da man davon ausgegangen sei, dass die behälterbezogene kostengerechte Zuordnung keine degressive Gebühr darstelle. Man habe jährlich mit der Abfallgebührenkalkulation eine repräsentative gewichtsbezogene Wertungskennziffer erstellt und habe damit belegen können, dass das Regelabfallvolumen von 80 Litern nicht 13-mal in dem 1 100 Liter-Gefäß enthalten sei, sondern gewichtet nur zwischen fünf- und sechsmal. Im Frühjahr 2022 sei ein Rechtsgutachten darüber in Auftrag gegeben worden, wie die Gebührenkalkulation 2023 aufgestellt werden sollte. Es sei dringend empfohlen worden, das Gebührensystem zur Gewährleistung der Gebührensicherheit umzustellen. Am 7. Dezember 2022 habe die Bürgerschaft die Umstellung des kompletten Gebührensystems von degressiv auf linear mehrheitlich beschlossen. Die Zweiradgefäße seien damit aufgrund ihres geringen Volumens in der Gesamtkalkulation günstiger geworden und aufgrund der Dominanz der Vierradgefäße seien diese volumenbezogen linear teurer geworden. Man unterstütze das Ansinnen des Städte- und Gemeindetages, eine Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit, Gebühren auch degressiv zu kalkulieren, in § 6 Absatz 3 AbfWG M-V vorzunehmen. Es solle aber ausdrücklich kein Rechtsanspruch daraus hergeleitet werden können, dass, wenn sich die Kosten degressiv entwickelten, auch degressiv zu kalkulieren sei. Die Entscheidung solle den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Selbstverwaltung im Bereich des Satzungsrechtes vorbehalten bleiben. Es würden aber absehbare Schwierigkeiten im Hinblick auf die Formulierungen „zunehmende Leistungsmenge“ und „nachweisliche Kostendegression“ gesehen, da sich potenzielle Gebührenrechtstreitigkeiten über die zum Teil unbestimmten Rechtsbegriffe abzeichne. Zudem sollten der im Gesetzentwurf verwandte Begriff der „Abfallentsorgung“ (§ 3 Absatz 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz) durch „Abfallbewirtschaftung“ (§ 3 Absatz 14 Kreislaufwirtschaftsgesetz) ersetzt werden, um zweifelsfrei auch die Sammlung und Beförderung der überlassenen Abfälle zu umfassen. Außerdem erscheine die vorgesehene Einführung einer bereichsspezifischen Regelung für Abfallgebühren im KAG M-V im Verhältnis zur bereichsspezifischen Regelung für Abfallgebühren im AbfWG M-V nicht unproblematisch.

Nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 AbfWG M-V seien explizit „im Rahmen des Äquivalenzprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren“ zulässig, „um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen“. Diesbezüglich werde auf die Ausführungen im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. November 2021 zu vom Landesgesetzgeber erlassenen bereichsspezifischen Gebührenregelungen verwiesen (I.2.a, S. 13 des Urteils). Um eine rechtssichere Gestaltung der Abfallgebühren sicherzustellen, wäre eine entsprechende Ergänzung in der bereichsspezifischen Regelung des § 6 Absatz 4 Nummer 3 AbfWG M-V geboten. In diesem Zusammenhang könnte auch klargelegt werden, dass bei nachweislicher Kostendegression kein Anspruch auf eine degressive Gebührengestaltung bestehe.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat erklärt, mit dem Gesetzentwurf solle die Erhebung degressiver Abfallgebühren ermöglicht werden. Eine solche Möglichkeit gebe es bisher im Landesrecht nicht. Diese Möglichkeit sei auch eine Reaktion auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, die eine landesrechtliche Gesetzesnorm dafür voraussetze. Die kommunalen Landesverbände, mit denen der Gesetzentwurf abgestimmt worden sei, begrüßten sehr ausdrücklich diese neue Ermächtigungsmöglichkeit und damit auch den erweiterten Spielraum, den die Landkreise und kreisfreien Städte dann hätten. Satzungsrechtlich könnten bei einer degressiven Gebührengestaltung die Kostenvorteile, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Entsorgung größerer Abfallbehälter hätten, an die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Dadurch werde vor allen Dingen eine Gebührenentlastung, zum Beispiel im Geschosswohnungsbau, ermöglicht. Der Gesetzentwurf stelle auf eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ab. Dies werde einer Anpassung des Abfallwirtschaftsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgezogen.

Die Fraktion der CDU hat bedauert, dass die Ermöglichung einer Erhebung degressiver Abfallgebühren sehr spät komme. Dieses Erfordernis sei bereits deutlich früher angemahnt worden. Die Landkreise, die bisher degressive Abfallgebühren verlangten, stelle dies vor ein Problem. Diese müssten kurzfristig auf ein lineares Gebührenmodell umstellen, was im Geschosswohnungsbau zu deutlich höheren Kosten führen und gleichzeitig Einfamilienhäuser deutlich begünstigen werde.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat auf Nachfrage der Fraktion der CDU angeführt, dass eine Rückwirkung nicht vorgesehen sei.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 9. März 2023

Ralf Mucha
Berichterstatter